

Diese Veränderung erkennen die Deputationen für zweckmäßig und empfehlen

den Beitritt und die Annahme der §. mit derselben.

Das Citat §. 23 wird bei der künftigen Redaction passender hinter das Wort „Flurbezirk“ zu setzen sein, da es sich auf selbiges bezieht.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, würde ich zuvörderst fragen: ob unter Wegfall der Worte: „Obgleich — aufgestellt sind, so“ die Worte gesetzt werden sollen: „Jeder Flurbezirk — vereinigen?“ — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung die §. 29 annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Endlich wird die Kammer wohl damit einverstanden sein, daß das Citat §. 23 hinter das Wort „Flurbezirk“ gesetzt werden müsse? — Man ist allgemein damit einverstanden.

Referent Bürgermeister Schill:

### §. 30.

Ortssteuereinnahmer.

Jede Steuergemeinde, der auch die in der Landgemeindeordnung §. 20 unter 4 und 5 genannten Ritter- und andern Güter beizuzählen, sie möge aus nur einem oder mehreren Flurbezirken bestehen, behält die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen, und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer abzuführen.

Die Motive sagen:

Die hier enthaltne Bestimmung gründet sich auf schon jetzt bestehende Verfassung.

Im Deputationsbericht heißt es:

### Zu §. 30.

So sehr die Deputationen gewünscht hätten, die gesammte Steuerverwaltung, einschließlich der Erhebung der Steuern in den Steuergemeinden in den Händen des Staats und die einzelnen Gemeinden von jeder Theilnahme befreit zu sehen, so mußten sie sich doch bei sorgfältiger Erwägung überzeugen, daß eine solche Einrichtung weder im Interesse des Staats, noch in dem der einzelnen Gemeinden sein würde.

Der Staat würde die Zahl der Steuerbeamten sehr bedeutend und jedenfalls mit einem größern Kostenaufwande, als wie er den Gemeinden erwächst, vermehren müssen und nicht für jede Steuergemeinde einen besondern Beamten anstellen können, die Einzahlung würde aber hierdurch den Steuerpflichtigen erschwert werden. Während jetzt die ärmere Classe der letztern die Einzahlungsfristen sehr selten pünktlich einhalten kann, sondern die Zahlung zu solchen Zeiten leistet, wo sie auf eine sichere Einnahme (z. B. Lohnzahlung) rechnet; würde sie dies künftig, wenn der Einnehmer vom Orte entfernt wäre, nur mit Zeit-, auch wohl Kostenaufwande thun können, was eine große Belästigung sein, auch wohl Ursache zur Resthäufung werden würde.

Die Beschwerde, welche den Gemeinden durch die Bestimmung des Gesetzentwurfs zugetheilt wird, ist zum großen Theil keine neue, und wird durch §. 36, wie diese jetzt lautet, einigermaßen erleichtert.

Die Deputationen haben sich aus diesen Gründen für die §. erklärt.

Uein demohnerachtet waltet eine Meinungsverschiedenheit

darüber ob, ob die §. 20 sub 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter der Steuergemeinde in der Weise, wie es der Gesetzentwurf will, beigezählt und die Steuern davon an den Ortseinnehmer gezahlt werden sollen?

Die Majorität verwendet sich für die Bestimmung des Gesetzentwurfs, da sie es sowohl im Interesse der Besitzer der genannten Güter findet, an die Ortseinnehmer die Steuern berichtigen zu können, als auch in dem der Steuerverwaltung, wenn die Steuern von den in einem Kataster aufgenommenen Grundstücken an eine Einnahmestelle und nicht an zwei oder mehre abgeführt und von hier aus zur Bezirkssteuereinnahme abgeliefert werden; da ferner es seine großen Schwierigkeiten haben würde, die früher steuerfreien und steuerbaren Grundstücke zu trennen, und hiernach wieder die einzelnen Conti zu zerreißen, und da sie für die Steuergemeinden eine wesentliche Erleichterung in Beziehung auf die Deckung des durch die Steuerverwaltung herbeigeführt werdenden Aufwandes darin erkennt, wenn die Steuern von den mehrerwähnten Gütern an die Ortseinnehmer abentrichtet werden und den Gemeinden sodann auch der Procentabzug davon zu Gute geht. Die Befürchtung aber, daß ein Conflict mit der Landgemeinde wegen der Aufbringung des Regieaufwandes herbeigeführt werden könne, scheint durch den weiter unten zu erwähnenden Zusatz zu §. 32 und die jetzige Fassung von §. 36 beseitigt zu sein.

Die Minorität dagegen wünscht, daß — wie zeither den Besitzern der Rittergüter nicht obgelegen, die landesherrlichen Abgaben an den Ortseinnehmer abzuführen — ihnen auch künftig nicht zur unbedingten Pflicht gemacht werden möge, die Steuerzahlung dahin zu leisten, daß vielmehr den Besitzern der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter die Wahl nachgelassen werde, entweder sich der Steuergemeinde beizuzählen, und die Steuer sodann an den Ortseinnehmer abzuführen, oder selbige unmittelbar an die Bezirkssteuereinnahme zu zahlen. Um jedoch die Steuerverwaltung nicht zu erschweren und dadurch dem obigen Einwande zu begegnen, will sie, daß die Besitzer der benannten Güter an die einmal getroffene Wahl gebunden, zugleich aber befugt sein sollen, die Steuern von sämmtlichen besitzenden, zeither zum Complex des Gutes gehörigen Grundstücken, mithin auch von den bis jetzt steuerbaren, wenn sie dazu geschlagen waren, an die Bezirkssteuereinnahme abzuführen, und hierdurch jede unangenehme Berührung mit der Gemeinde — die schon dadurch herbeigeführt werden würde, wenn eine gütliche Vereinigung über die Beitragsquote zum Recepturaufwand nicht zu erlangen wäre — zu vermeiden. Keineswegs soll jedoch die Gemeinde durch Entziehung der Steuern, welche auf zeither steuerbarem Grund und Boden hafteten, von der Ortseinnahme Etwas verlieren, vielmehr sollen die Besitzer solcher Güter gehalten sein, die §. 36 festgestellten Procentabzüge an 1½ Procent von diesen Steuern, wie sie sich am 1. Januar 1844 berechnen, als eine feste, künftig ablösbare Entschädigung an die Gemeinde zu bezahlen.

Während sonach die Mehrheit der Deputationen die Annahme der §. nur unter Beifügung des Citats §. 5 am Schlusse, um hierdurch auf die Zahlungstermine hinzuweisen, (wie solches von der zweiten Kammer beschlossen worden ist) empfiehlt, beantragt die Minorität folgende Fassung:

Jede Steuergemeinde, sie möge aus nur einem oder mehreren Flurbezirken bestehen, hat die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen, und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer abzuführen (§. 5). Den Besitzern der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter bleibt jedoch